

Artikel 38 CISG und Incoterms

Burghard Piltz

1. Einführung

Die Überschrift dieses Beitrages mag seltsam anmuten, denn die Incoterms¹ regeln eigentlich nur vertragliche Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers,² während Art. 38 CISG nur zum Tragen kommt, nachdem der Verkäufer vertragswidrige Ware geliefert hat und Sekundäransprüche des Käufers zu beurteilen sind.³ Anders als etwa § 377 HGB verpflichtet Art. 38 CISG den Käufer jedoch nicht undifferenziert zu einer Untersuchung der Ware, sondern weist in Abs. 2 und in Abs. 3 gesonderte zeitliche Zäsuren für die Untersuchung aus. Auch wenn der Wortlaut nicht letztlich eindeutig ist, werden Art. 38 Abs. 2 und 3 CISG für die dort angesprochenen Gestaltungen im Sinne einer Verschiebung des Beginns der nach Art. 38 Abs. 1 CISG vorgesehenen „kurzen Frist“ verstanden.⁴ Art. 38 Abs. 2 und 3 CISG reflektieren unterschiedliche Liefermodalitäten und setzen damit unmittelbar auf den Absprachen zu den Lieferpflichten des Verkäufers auf. Da die Lieferpflichten des Verkäufers in der internationalen Praxis häufig durch eine Klausel der Incoterms umschrieben werden, ist im Hinblick auf den Beginn der Untersuchungsfrist des Art. 38 CISG ein Bezug zu den Incoterms gegeben.

Art. 38 CISG regelt allerdings nicht nur den Beginn der Untersuchungsfrist, sondern bestimmt insbesondere auch ihre Dauer. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Verwendung einer Klausel der Incoterms und folglich unterschiedliche Liefermodalitäten sich in der Bemessung der Dauer der Untersuchungsfrist niederschlagen. Dafür sind andere Kriterien maßgeblich.⁵ Gleiches gilt für die Bestimmung der Art und des Umfangs der Untersuchung, die in Art. 38 CISG zwar nicht ausdrücklich angesprochen, letztlich aber aus dieser Vorschrift zu entwickeln sind.⁶ Zu diesen Aspekten steuern die Incoterms keine nachhaltigen Erkenntnisse bei.

¹ Zu der derzeit maßgeblichen Fassung Incoterms 2010 siehe PILTZ, IHR 2011, S. 1 ff.

² RAMBERG, ICC Guide to Incoterms 2010, Paris, 2011, S. 44.

³ Vgl. MAGNUS, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Wiener UN-Kaufrecht, Berlin, 2013, Art. 38 CISG Rn. 1.

⁴ Vgl. MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 51 und 56; FERRARI, in: FERRARI/KIENINGER/MANKOWSKI/OTTE/SAENGER/STAUDINGER, Internationales Vertragsrecht, 2. Auflage, München, 2012, Art. 38 CISG Rn. 20 und 22; KRÖLL, in: KRÖLL/MISTELIS/PÉRALES VISCASILLAS, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), München, 2011, Art. 38 Rn. 114 und 122.

⁵ Vgl. MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 40 ff.

⁶ Vgl. MünchKommBGB/GRUBER, CISG, 6. Auflage, München, 2012, Art. 38 Rn. 7 und 8.

II. Beginn der Untersuchungsfrist

Art. 38 Abs. 1 CISG enthält die grundsätzliche Aussage, dass der Käufer gehalten ist, die Ware zu untersuchen, und sieht des Weiteren vor, dass diese Untersuchung innerhalb einer den Umständen entsprechenden „kurzen Frist“ vorzunehmen ist. Art. 38 Abs. 1 CISG regelt jedoch nicht ausdrücklich, welche Umstände über den Beginn dieses Fristenlaufs entscheiden. Diese Frage beantworten Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 CISG für die dort aufgezeigten Konstellationen.⁷ Zur Beantwortung der Frage nach dem Beginn der Untersuchungsfrist ist daher zunächst zu überprüfen, ob Art. 38 Abs. 2 oder Abs. 3 CISG einschlägig sind, weil für die dort angesprochenen Gestaltungen der Gesetzestext den Beginn der Untersuchungsfrist ausdrücklich ausweist. Soweit der zu beurteilende Sachverhalt weder unter Art. 38 Abs. 2 noch unter Art. 38 Abs. 3 CISG subsumiert werden kann, ist der Fristbeginn aus Art. 38 Abs. 1 CISG zu entwickeln.

1. Beförderung der Ware, Art. 38 Abs. 2 CISG

Art. 38 Abs. 2 CISG sieht eine Verschiebung des Beginns der Untersuchungsfrist auf das Eintreffen der Ware an dem Bestimmungsort vor, wenn der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware erfordert. Die gleiche Prämisse setzen Art. 31 (a) CISG, Art. 58 Abs. 2 CISG und Art. 67 Abs. 1 CISG voraus. Auch Art. 32 Abs. 2 CISG geht von einer Beförderung der Ware aus. Das UN-Kaufrecht definiert jedoch nicht, unter welchen Voraussetzungen der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware erfordert. Die rechtswissenschaftliche Literatur ist alles andere als eindeutig und bietet einen breiten Fächer von Meinungen,⁸ so dass sich für fast jede vorstellbare Alternative ein Beleg findet. Die Rechtsprechung hat sich nur in wenigen Fällen und ohne besondere Vertiefung mit dieser Frage befasst.⁹ Die wohl vorherrschende Meinung geht davon aus, dass der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware erfordert, wenn ein unabhängiger Frachtführer für die Beförderung eingesetzt wird.¹⁰

Die Beauftragung eines unabhängigen Frachtführers mit der Beförderung der Ware ist für die in Art. 31 (a) CISG geregelte Gestaltung zwar typisch, gleichwohl als Abgrenzungs-

kriterium nicht geeignet.¹¹ Denn auch der Verkäufer eines als Bringschuld oder der Käufer eines als Holschuld ausgestalteten Kaufvertrages werden häufig unabhängige Frachtführer einsetzen, um den ihnen kaufrechtlich obliegenden Transport der Ware durchführen zu lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Ware mit dem Flugzeug, per Schiff oder mit der Eisenbahn zu befördern ist. Holschuld- oder Bringschuld-Kaufverträge sind andererseits nach einhelliger Ansicht jedoch keine Beförderungsverkäufe im Sinne des Art. 31 (a) CISG.¹²

Zutreffend ist hingegen die Bezeichnung der in Art. 31 (a) CISG geregelten und in Art. 38 Abs. 2 CISG in Bezug genommenen Gestaltung als „Versendungskauf“.¹³ Aus Art. 31, 67, 69 CISG und der Kostenzuordnung¹⁴ folgt, dass ein Beförderungskauf¹⁵ im Sinne des Art. 31 (a) CISG immer dann vorliegt, wenn aufgrund des von den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages der Lieferort, an dem der Verkäufer die ihm obliegende Lieferhandlung vorzunehmen hat und die Gefahr auf den Käufer überwechselt, nicht identisch ist mit dem Ort, an dem der Käufer die Ware nach Art. 60 CISG zu übernehmen hat.¹⁶ In einer solchen Situation muss die Beförderung der Ware vom dem Lieferort an den Übernahmeort sichergestellt werden. Unabhängig davon gilt für alle Liefermodalitäten, dass sich der Verkäufer um den Transport der Ware bis zu dem Lieferort und der Käufer um die von dem Übernahmeort abgehende Beförderung zu kümmern hat. Ist die Ware wie bei der Bring- und der Holschuld von dem Verkäufer an dem Übernahmeort zu liefern oder – aus der Perspektive des Käufers betrachtet – an dem Lieferort zu übernehmen, erfordert der Kaufvertrag wegen der Identität von Liefer und Übernahmeort ansonsten keine „Beförderung der Ware“ im Sinne des Art. 31 (a) CISG.¹⁷ Anders ist es jedoch, wenn der Verkäufer bis zu dem Lieferort transportiert und der Käufer die Ware erst an einem anderen, räumlich davon abgesetzten Ort zu übernehmen hat. Das UN-Kaufrecht kennt abgesehen von den in Art. 31 (b) und (c) CISG angesprochenen Gestaltungen¹⁸ keine Vorschrift, die den Käufer verpflichtet, sich von seiner – typischerweise in einem anderen Land als dem Geschäftssitz des Verkäufers belegenen¹⁹ – Niederlassung fortzubewegen, um die Ware an einem anderen Ort als seiner Niederlassung zu überneh-

⁷ Siehe oben zu Fn. 4.

⁸ Siehe die Zusammenstellung bei PILTZ, UN-Kaufrecht und internationaler Gütertransport, in: CZERWENKA/PASCHKE, Ad multos annos: Seehandelsrecht und internationales Kaufrecht, Festgabe zum 80. Geburtstag von Rolf Herber, Münster, 2010, S. 8 ff.

⁹ Cour d'Appel de Paris, CISG-online Nr. 2206; OLG Koblenz, IHR 2011, S. 145 ff., 148; LG Bamberg, CISG-online Nr. 1400; OLG Hamm, CISG-online Nr. 1430; LG Flensburg, CISG-online Nr. 719; Obergericht des Kantons Zürich, CISG-online Nr. 2000.

¹⁰ MAGNUS (Fn. 3), Art. 31 CISG Rn. 13, Art. 38 Rn. 52; FERRARI (Fn. 4), Art. 38 Rn. 21; SAENGER, in: BAMBERGER/ROTH, BGB, Band I, 3. Auflage, München, 2012, Art. 31 CISG Rn. 5; HONNOLD/FLECHTNER, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Sales Convention, Alphen, 2009, Rn. 208; FISCHER, Vor- und Nachteile des Ausschlusses des UN-Kaufrechts aus Sicht des deutschen Exporteurs, Hamburg, 2008, S. 40; LÖGERING, CISG und internationale Handelsklauseln, Frankfurt, 2008, S. 98; SOERBEI/LÜDERITZ/SCHÜSSLER/LANGEHEINE, Soergel BGB, CISG, Stuttgart, 2000, Art. 31 Rn. 2; WITZ, in: WITZ/SALGER/LORENZ, Internationales Einheitliches Kaufrecht, Heidelberg, 2000, Art. 31 Rn. 11; FERNÁNDEZ DE LA GANDARA, in: DIEZ PICAZO, La Compraventa Internacional de Mercaderías, Madrid, 1998, S. 256; OLG Koblenz, IHR 2011, S. 145 ff., 148.

¹¹ Ebenso ERNST/LAUKE, in: HONSEL, UN-Kaufrecht, 2. Auflage, Heidelberg, 2010, Art. 31 Rn. 7.

¹² FERRARI (Fn. 4), Art. 38 Rn. 21; SAENGER (Fn. 10), Art. 31 Rn. 12 und 19; ERNST/LAUKE (Fn. 11), Art. 31 Rn. 13 und 15; WIDMER, in: SCHLECHTRIEM/SCHWENZER, Einheitliches UN-Kaufrecht, 5. Auflage, München, 2008, Art. 31 Rn. 15 und 76; BRUNNER, UN-Kaufrecht – CISG, Bern, 2004, Art. 31 Rn. 7; MAGNUS, in: FERRARI/FLECHTNER/BRAND, The Draft UNCITRAL Digest and Beyond, München, 2004, S. 617.

¹³ So etwa MAGNUS (Fn. 3), Art. 31 CISG Rn. 12; SAENGER (Fn. 10), Art. 38 Rn. 7; HERBER/CZERWENKA, Internationales Kaufrecht, München, 1991, Art. 31 Rn. 3.

¹⁴ MünchKommBGB/GRUBER (Fn. 6), Art. 31 Rn. 24; PILTZ, Internationales Kaufrecht, 2. Auflage, München, 2008, Rn. 4-19.

¹⁵ Die Bezeichnung „Beförderungskauf“ anstelle „Versendungskauf“ wird bevorzugt, um einer undifferenzierten Gleichstellung mit § 447 BGB vorzubeugen.

¹⁶ Umfassend hierzu PILTZ, NTHR 2012, S. 86 ff.; DERS. in: KRÖHL/MISTELIS/PERALES VISCASILLAS, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), München, 2011, Art. 31 Rn. 12 ff.; vgl. auch BGH, CISG-online Nr. 2371 = IHR 2013, S. 15 ff., 17.

¹⁷ Vgl. HAGER/MAULTZSCH, in: SCHLECHTRIEM/SCHWENZER, Einheitliches UN-Kaufrecht, 5. Auflage, München, 2008, Art. 60 Rn. 2a.

¹⁸ Vgl. WIDMER (Fn. 12), Art. 31 Rn. 6.

¹⁹ Art. 1 Abs. 1 CISG sieht als Anwendungsvoraussetzung für das UN-Kaufrecht u.a. vor, dass sich die Niederlassungen des Käufers und Verkäufers in verschiedenen Staaten befinden.

men.²⁰ Wenn eine solche Verpflichtung nicht auszumachen ist und der eingeschaltete Frachtführer die Ware nicht als für den Käufer auftretend übernimmt,²¹ erfordert der Kaufvertrag folglich eine Beförderung der Ware, da ohne solche Beförderung die Ware nicht von dem Lieferort an den räumlich davon abgesetzten Übernahmeort gelangt und der Vertrag daher nicht abgewickelt werden kann. Ein Beförderungsverkauf im Sinne des Art. 31 (a) CISG liegt demnach vor, wenn der Lieferort und der Übernahmeort nicht identisch sind. Da das UN-Kaufrecht als Regelfall weder eine Hol- noch eine Bringschuld vorsieht, ist im Zweifel von dem Vorliegen eines Beförderungsverkaufs im Sinne des Art. 31 (a) CISG²² auszugehen. Daraus folgt, dass im Zweifel die Untersuchungsfrist nicht nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 1 CISG, sondern vielmehr nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 2 CISG beginnt. Die Maßgeblichkeit von Art. 38 Abs. 2 CISG hängt daher nicht davon ab, dass die Beförderung der Ware mit dem Verkäufer vereinbart wurde.²³

Nach den Erläuterungen zu den Incoterms unter Regel „B4 Übernahme“ muss der Käufer die Ware übernehmen, sobald sie wie unter Regel „A4 Lieferung“ vorgeschrieben geliefert worden ist. Da Regel „A4 Lieferung“ in Zusammenhang mit der mit der Klausel verbundenen Ortsbezeichnung den Lieferort bestimmt,²⁴ folgt aus dem Bezug in Regel „B4 Übernahme“ auf Regel „A4 Lieferung“, dass der Liefer- und der Übernahmeort insoweit identisch sind. Lediglich bei den C-Klauseln der Incoterms ist zusätzlich vorgesehen, dass der Käufer die Ware „vom Frachtführer am benannten Bestimmungsort“²⁵ entgegenzunehmen“ hat.²⁶ Der erste Teil der Regel wurde mit der Revision der Incoterms 2010 auf den bei den anderen Klauseln verwandten Wortlaut angepasst und ist nun bei allen Klauseln der Incoterms praktisch wortgleich. Nur die C-Klauseln der Incoterms enthalten darüber hinaus den gerade sie kennzeichnenden zweiten Teil. Da nicht erkennbar ist, dass neben der sprachlichen Angleichung mit der Revision 2010 eine Änderung der Struktur und Aussage der C-Klauseln beabsichtigt war,²⁷ ist Regel „B4 Übernahme“ ungeachtet des geänderten Wortlautes weiter wie bisher zu verstehen. Im Unterschied zu den Klauseln der anderen Gruppen bezeichnet der Ortszusatz bei den Klauseln der C-Gruppe nicht den Lieferort, sondern vielmehr den Bestimmungsort, an dem der Käufer die ihm kaufrechtlich obliegende Übernahme der Ware von dem Frachtführer vorzunehmen hat.²⁸ Der Lieferort wird üblicherweise nicht benannt

und befindet sich dort, wo der Verkäufer die Ware dem nach Regel A3a zu beauftragenden Frachtführer übergibt.²⁹ Der Frachtführer ist jedoch nicht Beauftragter des Käufers zur Inempfangnahme der Ware.³⁰ Der Lieferort liegt räumlich vor dem Haupttransport, während der Ort der Übernahme der Ware durch den Käufer räumlich nach dem Transport gelegen ist. Lieferort einerseits und Bestimmungs- bzw. Übernahmeort andererseits sind folglich nicht identisch und fallen räumlich aneinander.³¹ Kaufverträge, für die eine C-Klausel der Incoterms vereinbart ist, sind demnach Beförderungsverkäufe im Sinne des Art. 31 (a) CISG.³²

Für die anderen Klauseln der Incoterms ausgenommen die C-Klauseln verbleibt es nach Regel „B4 Übernahme“ hingegen dabei, dass der Käufer die Ware übernehmen muss, sobald sie wie in Regel „A4 Lieferung“ vorgeschrieben geliefert worden ist. Der Lieferort und der Übernahmeort sind bei den anderen Klauseln der Incoterms demzufolge identisch.³³ Diese Regel gilt für die E- wie für die D-Klauseln³⁴ und ist insbesondere bei den F-Klauseln³⁵ der Incoterms zu beachten. Dieses Charakteristikum ändert sich auch nicht, wenn der Verkäufer bei Verwendung der Klausel FCA nach Regel A3a Satz 2 und 3 den Beförderungsvertrag auf Gefahr und Kosten des Käufers abschließt,³⁶ weil dessen ungeachtet die Identität von Lieferort und Übernahmeort fortbesteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Wenn nach dem von den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag der Lieferort, an dem der Verkäufer die ihm nach Art. 31 CISG obliegende Lieferhandlung vorzunehmen hat, und der Ort, an dem der Käufer nach Art. 60 (b) CISG die Ware zu übernehmen hat, nicht identisch sind, kann der Käufer unter Berufung auf Art. 38 Abs. 2 CISG die Untersuchung der Ware bis zu ihrem Eintreffen an dem Bestimmungsort, der in der Regel der Übernahmeort ist,³⁷ aufschieben. Art. 38 Abs. 2 CISG ist insbesondere einschlägig, wenn eine C-Klausel der Incoterms vereinbart ist³⁸ und kommt, da die Kaufverträge des UN-Kaufrechts im Zweifel Beförderungsverkäufe sind,³⁹ im Übrigen zur Anwendung, solange aufgrund des von den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages nicht erkennbar ist, dass der Lieferort und der Übernahmeort identisch sind.⁴⁰ Letzteres ist ins-

²⁰ Vgl. WITZ (Fn. 10), Art. 60 Rn. 7; MünchKommBGB/BENICKE, CISG, 3. Auflage, München, 2013, Art. 60 Rn. 8; in die gleiche Richtung MünchKommBGB/HUBER, CISG, 6. Auflage, München, 2012, Art. 60 Rn. 2; a. A. wohl MAGNUS (Fn. 3), Art. 60 CISG Rn. 5.

²¹ ENDBERLEIN/MASKOW/STROHBACH, Internationales Kaufrecht, Berlin, 1991, Art. 38 Anm. 4; BIANCA/BORELLI, Commentary on the International Sales Law, Milan, 1987, S. 299.

²² ERNST/LAUKO (Fn. 11), Art. 31 Rn. 11; WIDMER (Fn. 12), Art. 31 Rn. 17 f.; SAENGER (Fn. 10), Art. 31 Rn. 5; a. A. MünchKommBGB/GRUBER (Fn. 6), Art. 31 Rn. 2.

²³ So aber Hof Arnhem, CISG-online Nr. 2072.

²⁴ Vgl. dazu SCHWENZER/HACHEM/KEB, Global Sales and Contract Law, New York, 2012, Rn. 29.28 ff.; PILTZ (Fn. 16), Art. 31 Rn. 65.

²⁵ Bei den Klauseln CFR und CIF heißt es anstelle von „Bestimmungsort“ stattdessen „Bestimmungshafen“.

²⁶ RAMBERG (Fn. 2), S. 119.

²⁷ B4 der Klauseln CPT/CIP in der Fassung Incoterms 2000 lautete: „Der Käufer hat anzuerkennen, dass die Ware in Übereinstimmung mit A4 übergeben worden ist und die Ware dem Frachtführer am benannten Ort abzunehmen“.

²⁸ BREDOW/SEIFFERT, Incoterms 2000, Bonn, 2000, S. 76 Rn. 15.

²⁹ Tallinn Circuit Court, CISG-online Nr. 826; RAMBERG (Fn. 2), S. 76; BREDOW/SEIFFERT (Fn. 28), S. 85 Rn. 5.

³⁰ BREDOW/SEIFFERT (Fn. 28), S. 76 Rn. 15 und S. 87 Rn. 15.

³¹ OLG Hamm (I 2 U 222/11), Urteil vom 26.03.2012, <http://www.justiz.nrw.de>.

³² Vgl. Cour d'Appel de Paris, CISG-online Nr. 2206; RENCK, Der Einfluß der INCOTERMS auf das UN-Kaufrecht, Münster, 1995, S. 176; vgl. auch VERWEYEN/FOERSTER/TOUFAR, Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht (CISG), 2. Auflage, Stuttgart, 2008, S. 114.

³³ Näher dazu RAMBERG (Fn. 2), S. 75 f.; PILTZ (Fn. 16), Art. 31 Rn. 59 ff.

³⁴ BGH, CISG-online Nr. 2374 = IHR 2013, S. 15 ff., 17.

³⁵ So zu der Klausel FOB BGH, IHR 2009, S. 222 ff., 224; vgl. auch Rechtbank Rotterdam, NIPR 2002/111 und OLG Düsseldorf, CISG-online Nr. 918 zu der früher geltenden Incoterms-Klausel FOB.

³⁶ A. A. WIDMER (Fn. 12), Art. 31 Rn. 72.

³⁷ Vgl. MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 53.

³⁸ Vgl. I.G. Frankfurt, IHR 2005, S. 163 ff.; CIETAC China International Economic & Trade Arbitration Commission, CISG-online Nr. 971.

³⁹ Siehe oben zu Fn. 22.

⁴⁰ Vgl. Handelsgericht St. Gallen, CISG-online Nr. 900; ERNST/LAUKO (Fn. 11), Art. 31 Rn. 11; PILTZ (Fn. 16), Art. 31 Rn. 17; SCHWENZER, in: SCHLECHTRIEM/SCHWENZER, Einheitliches UN-Kaufrecht, 5. Auflage, München, 2008, Art. 38 Rn. 21 f. („Regelfall“); LÖGERING (Fn. 10), S. 98; vgl.

besondere bei Verwendung der E-, F- oder D-Klauseln der Incoterms der Fall.⁴¹ Allerdings ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 38 Abs. 2 CISG die Verschiebung des Beginns der Untersuchungsfrist nicht in jedem Fall zwingend. Der Käufer kann sich auf diese Bestimmung namentlich nicht berufen, soweit er die Ware bereits vor Eintreffen an dem Bestimmungsort tatsächlich untersucht hat.⁴²

2. Umleitung oder Weiterversendung der Ware, Art. 38 Abs. 3 CISG

Auch Art. 38 Abs. 3 CISG sieht eine Verschiebung des Beginns der Untersuchungsfrist auf das Eintreffen der Ware an dem neuen Bestimmungsort vor. Anders als im Falle des Art. 38 Abs. 2 CISG ist dafür nicht vorausgesetzt, dass ein Beförderungsverkauf⁴³ vorliegt.⁴⁴ Ungeachtet der für die Anwendung der Vorschrift zu erfüllenden Voraussetzungen ist Art. 38 Abs. 3 CISG daher insbesondere auch anwendbar, wenn der Lieferort, an dem der Verkäufer die ihm obliegende Lieferhandlung vorzunehmen, und der Ort, an dem der Käufer die Ware zu übernehmen hat, identisch sind. Da jedoch im Zweifel von dem Vorliegen eines Beförderungsverkaufes auszugehen ist,⁴⁵ bedarf es besonderer vertraglicher Absprachen oder Umstände, um die Identität des Liefer- und des Übernahmeortes bejahen zu können. In Betracht kommen namentlich auf Basis der E-, F- oder D-Klauseln der Incoterms eingegangene Verträge,⁴⁶ da bei diesen Klauseln der Lieferort und der Übernahmeort identisch sind⁴⁷ und folglich Art. 38 Abs. 2 CISG nicht einschlägig ist. Allerdings ist weitere Voraussetzung zur Berufung auf Art. 38 Abs. 3 CISG, dass die Ware von dem Käufer entweder umgeleitet oder weiterversandt wird, der Verkäufer bei Vertragsschluss die Möglichkeit einer solchen Um-

auch MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 51 („Regelfall“); letztlich wohl auch WIDMER (Fn. 12), Art. 31 Rn. 17 f.; übersehen von Rechbank's-Gravenhage, Urteil vom 11.7.2012 (408239/IIA ZA 11-2748), <http://rechtspraak.nl>.

⁴¹ Im Ergebnis ohne nähere Begründung und insbesondere zu der Klausel FOB a. A. Helsinki Court of Appeals, CISG-online Nr. 1302; OLG Hamm, CISG-online Nr. 1430; MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 52; GRAF VON BERNSTORFF, Incoterms[®] 2010, 2. Auflage, Köln, 2012, Rn. 148; KRÖTL (Fn. 4), Art. 38 Rn. 117, 119; VERWEYEN/FOERSTER/TOUFAR (Fn. 32), S. 114, 204; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 21; KRUISINGA, (NON-)conformity in the 1980 UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods: a uniform concept?, Antwerp, 2004, S. 75; LÖGERING (Fn. 10), S. 104; ACHILLES, in: ENSTHALER, Gemeinschaftskommentar zum HGB mit UN-Kaufrecht, 2007, Art. 32 Rn. 2; KRITZER/VANTO/VANTO/EISELEN, International Contract Manual, Vol. 4, New York, 2010, § 88:18 para. 5; Official Records, Secretariat Commentary, New York, 1981, Art. 29 Nr. 5.

⁴² Tribunal Supremo, CISG-online Nr. 1640; Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Urteil vom 18.02.1998 (243/1996), CISG-Pacc; MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 55.

⁴³ Siehe dazu die Ausführungen oben unter II. 1.

⁴⁴ A. A. Akikol, Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf, Zürich, 2008, Rn. 719.

⁴⁵ Siehe oben zu Fn. 22.

⁴⁶ So etwa OLG Düsseldorf, CISG-online 918 bei Verwendung der Klausel „FOT Lager ...“; unzutreffend hingegen CIETAC China International Economic & Trade Arbitration Commission, (CISG/1993/08), CISG-Pacc bei Verwendung der Klausel CIF.

⁴⁷ Näher dazu RAMBERG (Fn. 2), S. 75 f.; PILTZ (Fn. 16), Art. 31 Rn. 59 ff.

leitung oder Weiterversendung kannte oder kennen musste und der Käufer vor Eintreffen der Ware an dem neuen Bestimmungsort keine ausreichende Möglichkeit zur Untersuchung der Ware hatte.

a. Weiterversendung

Eine Weiterversendung liegt vor, wenn der Käufer die Ware im Sinne von Art. 60 CISG übernommen hat, der eigentliche Liefervorgang zwischen dem Verkäufer und dem Käufer damit soweit erfüllt ist und der Käufer nun die Ware an einen anderen Bestimmungsort, der für die Vertragsabwicklung mit dem Verkäufer ansonsten nicht weiter relevant ist, versendet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ware unentladen weiterversendet wird oder ob eine Umladung erfolgt. Auch ist es gleichgültig, ob die Weiterversendung erfolgt, weil der Käufer selbst die Ware an diesem anderen Ort verfügbar haben möchte oder weil sie dort einem Dritten zgedacht ist.⁴⁸

aa) Die Variante, dass der Käufer die Ware über den Lieferort hinaus an einen anderen Ort befördert haben möchte, liegt insbesondere vor, wenn der Kaufvertrag auf Basis einer Klausel der F-Gruppe der Incoterms (FCA, FAS oder FOB) abgeschlossen wird. Typisch für alle Klauseln der F-Gruppe ist, dass überhaupt erst nach Lieferung und Übernahme der Ware durch den Käufer der eigentliche Haupttransport der Ware erfolgt und dieser dem Käufer obliegt.⁴⁹ Der Käufer versendet weiter im Sinne des Art. 38 Abs. 3 CISG, da ihm mit einer Verfügbarkeit der Ware an dem Lieferort letztlich nicht gedient ist. Der Lieferort wird zwischen den Parteien vor allem unter Berücksichtigung der intendierten transportrechtlichen Modalitäten und/oder im Hinblick auf die Zornordnung der anfallenden Kosten und Versicherungsrisiken vereinbart, ist aber von vorneherein nicht als Endpunkt der durch den Kaufvertrag ausgelösten Bewegung der zu liefernden Ware gedacht. Typische Beispiele sind etwa der Verkauf von Ware mit der Lieferkondition „FCA airport Frankfurt Incoterms 2010“ oder „FOB Hamburg Incoterms 2010“ an eine nicht in Deutschland ansässige Partei. Der Verkäufer ist nach Regel A2 zu den F-Klauseln der Incoterms allerdings verpflichtet, zusätzlich zu der Lieferung an dem mit der Klausel bezeichneten Lieferort die Exportfreimachung der verkauften Ware zu besorgen. Der Verkäufer hat nach Regel A2 dafür einzustehen, dass die zu beachtenden außenwirtschafts- und zollrechtlichen Erfordernisse erfüllt werden, damit die Ware von dem Lieferort in das beabsichtigte Ausland ausgeführt werden darf. Bei Eingehung eines Kaufvertrages unter Verwendung einer Klausel der F-Gruppe der Incoterms (FCA, FAS oder FOB) kennt der Verkäufer oder die Person, die von ihm mit der Vertragsabwicklung beauftragt ist und deren Kenntnis ihm daher zuzurechnen ist, folglich bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Absicht des Käufers, die Ware nach erfolgter Lieferung und Übernahme an einen anderen Ort weiter zu versenden, da die Versendung Grundlage für die Exportfreimachung ist. Die Regel B3a der F-Klauseln der Incoterms verpflichtet den Käufer sogar – dogmatisch unzutreffend⁵⁰ – zum Abschluss des Transportvertrages für die

⁴⁸ Näher zur Weiterversendung MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 58; KRÖTL (Fn. 4), Art. 38 Rn. 124; MAGNUS, in: HONSELL, UN-Kaufrecht, 2. Auflage, Heidelberg, 2010, Art. 38 Rn. 30; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 23.

⁴⁹ RAMBERG (Fn. 2), S. 50; PILTZ (Fn. 1), S. 1.

⁵⁰ vgl. PILTZ (Fn. 1), S. 3.

Weiterversendung. Eine positive Kenntnis des Verkäufers ist zudem nicht einmal erforderlich, da es nach Art. 38 Abs. 3 CISG bereits ausreicht, wenn der Verkäufer die Möglichkeit der Weiterversendung kennen musste. Bei Verwendung einer Klausel der F-Gruppe der Incoterms (FCA, FAS oder FOB) folgen die für ein Kennenmüssen erforderlichen konkreten Anhaltspunkte⁵¹ neben den unten unter bb) bei Erörterung der Klausel EXW angeführten Umständen, die in der Regel gleichermaßen bei Verträgen mit F-Klauseln gelten, aus den für diese Klauseln typischen weiteren Pflichten, insbesondere aus der Pflicht des Verkäufers zur Exportfreimachung der verkauften Ware. Aber auch soweit eine Ausfuhrfreimachung nicht erforderlich ist,⁵² weiß der Verkäufer in aller Regel nicht nur um die Möglichkeit einer Weiterversendung, sondern um die durch Verwendung der Klausel dokumentierte Absicht des Käufers, die Ware nach Übernahme an dem Lieferort anschließend weiter zu versenden. Da für das Wissen müssen eine objektivierbare Zurechenbarkeit aufgrund der Umstände erforderlich und ausreichend ist,⁵³ müsste er jedenfalls darum wissen. Die Struktur der F-Klauseln der Incoterms mit der den Verkäufer treffenden Pflicht zur Ausfuhrfreimachung der Ware und der Verantwortung des Käufers für den sich an die Lieferung anschließenden, gewöhnlich in das Ausland führenden Haupttransport der Ware ist – wie der Verfasser immer wieder erfahren hat – in der kaufmännischen Praxis allgemein bekannt. Die Weiterversendung ist bei Verwendung einer Klausel der F-Gruppe der Incoterms nicht nur – wie von Art. 38 Abs. 3 CISG gefordert – möglich, sondern gleichsam vorausgesetzte Grundlage des Kaufvertrages.

Art. 38 Abs. 3 CISG setzt neben der Weiterversendung und des Wissens oder Wissenmüssen des Verkäufers um die Weiterversendung zudem voraus, dass der Käufer vor Eintreffen der Ware an dem neuen Bestimmungsort keine ausreichende Möglichkeit zur Untersuchung der Ware hat. Der englische Text des UN-Kaufrechts formuliert „reasonable“, so dass die deutsche Übersetzung „ausreichend“ eher im Sinne von vertretbar, angemessen oder zumutbar zu verstehen ist,⁵⁴ als dass damit eine sachlich-technische Machbarkeit angesprochen wird. Der Käufer hat die Ware nach Regel B4/A4 an dem mit der Klausel bezeichneten Lieferort⁵⁵ zu übernehmen. In aller Regel nimmt der Käufer die Ware nicht persönlich entgegen. Vielmehr tritt der die Ware an dem Lieferort übernehmende Frachtführer für den Käufer auf.⁵⁶ Demzufolge sieht Regel A4 zu der Incoterms-Klausel FCA ausdrücklich vor, dass der Verkäufer die Ware „an den Frachtführer oder eine andere vom Käufer benannte Person“ zu liefern hat. Ob der Käufer angesichts dieser Konstellation eine ausreichende Möglichkeit zur Untersuchung der Ware vor Eintreffen an dem Zielort der Weiterversendung hat, lässt sich nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles ermitteln. Eine Untersuchung während des Transportes wird kaum in Betracht kommen. Entscheidend ist folglich, ob dem Käufer

eine Untersuchung der Ware bei Lieferung an dem Lieferort und vor Beginn des Transports zumutbar ist.

Soweit der Käufer die Ware nicht persönlich übernimmt, wäre vorstellbar, dass der Käufer den die Ware entgegennehmenden Frachtführer oder einen sonstigen Dritten beauftragt, die nach Art. 38 CISG gebotenen Untersuchungen zu veranlassen.⁵⁷ Da der Lieferort bei Verwendung einer Klausel der F-Gruppe der Incoterms entweder bei dem Verkäufer oder an einem dritten Ort, stets aber vor Beginn des eigentlichen Haupttransportes belegen ist,⁵⁸ werden häufig schon nicht die erforderlichen tatsächlichen Gegebenheiten und der zeitliche Rahmen für eine angemessene Untersuchung zur Verfügung stehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl nach dem UN-Kaufrecht⁵⁹ wie auch nach Regel A9 zu den Klauseln der Incoterms der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware zu verpacken. Die Incoterms stellen dazu in Regel A9 Absatz 2 Satz 2 auf die Verpackungsbedürfnisse des Transports ab. Insofern überlagert die Regel A9 Abs. 2 Satz 2 die Vorgabe in Art. 35 Abs. 2 (d) CISG, der auch transportbedingte Verpackungsanforderungen einschließt.⁶⁰ Wenn aber der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware in einer den Anforderungen des Transports entsprechenden Verpackung zu liefern, kann von dem Käufer nicht erwartet werden, vor Beginn des eigentlichen Transports in eben diese Verpackung einzugreifen, wenn dadurch die Transporteignung der Verpackung beeinträchtigt wird. Soweit die Ware nicht unverpackt zu liefern ist oder sonstige Absprachen oder Umstände entgegenstehen, ist – die Verfügbarkeit eines entsprechenden Zeitfensters vorausgesetzt – eine Untersuchung im Sinne des Art. 38 CISG daher allenfalls zumutbar, sofern dazu die für den Transport vorgesehene Verpackung nicht beeinträchtigt werden muss.⁶¹ Die sowohl nach den Incoterms als auch nach dem UN-Kaufrecht vorgesehene Pflicht des Verkäufers, die Ware in einer transportgeeigneten Verpackung zu liefern, wird entwertet,⁶² wenn man von dem Käufer erwartet, diese Verpackung zum Zwecke der Untersuchung zu öffnen, um sie dann anschließend wieder in einen für den Transport gebotenen Zustand zurück zu versetzen. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware von einem dazu autorisierten Verkäufer luftfrachttauglich verpackt ist.⁶³ Ähnliche Überlegungen greifen, wenn etwa Lebensmittel in gefrorenem Zustand zu liefern sind; es kann nicht erwartet werden, dass der Käufer die Ware anlässlich der Übergabe auftaut, um sie genauer überprüfen zu können, und anschließend für den weiteren Transport wieder einfriert.⁶⁴

Denkbar wäre daher allenfalls eine den Umständen entsprechend reduzierte Überprüfung etwa lediglich der Anzahl der Packstücke, der Art der Verpackung oder anderer trotz Verpackung erkennbarer Merkmale, soweit daraus Folgerungen im Hinblick auf die Vertragsmäßigkeit der Ware gezogen werden können.⁶⁵ In der Praxis erfolgen Lieferungen

⁵¹ MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 62; FERRARI (Fn. 4), Art. 38 Rn. 24; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 24.

⁵² So sind für den Verkehr mit Gemeinschaftswaren innerhalb des Zollgebietes der EU, Art. 3 ZK, seit dem 1. Januar 1993 praktisch keine Zollkontrollen und außenwirtschaftsrechtlichen Formlichkeiten mehr erforderlich.

⁵³ Vgl. MAGNUS (Fn. 48), Art. 38 Rn. 32.

⁵⁴ Vgl. MünchKommBGB/GRUBER (Fn. 6), Art. 38 Rn. 51.

⁵⁵ Z.B. „FCA airport Frankfurt Incoterms 2010“ oder „FOB Hamburg Incoterms 2010“.

⁵⁶ BREDQW/SEIFFERT (Fn. 28), S. 38 Rn. 14 und S. 49 Rn. 14; vgl. auch ICC Arbitration Case no. 6941 of 11/1992, ICC International Court of Arbitration Bulletin 21/2 (2010), S. 61 ff.; Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry (189/2003), CISG-online Nr. 1212.

⁵⁷ Art. 38 CISG sieht ausdrücklich „untersuchen zu lassen“ vor.

⁵⁸ Regel A4 zu den Klauseln der F-Gruppe.

⁵⁹ MAGNUS (Fn. 3), Art. 35 CISG Rn. 41.

⁶⁰ MAGNUS (Fn. 3), Art. 35 CISG Rn. 42; KRÖLL (Fn. 4), Art. 35 Rn. 141; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 60.

⁶¹ Vgl. MAGNUS (Fn. 3), Art. 35 CISG Rn. 42.

⁶² Vgl. MünchKommBGB/BERNICKS (Fn. 20), Art. 38 Rn. 10.

⁶³ Näher dazu PILTZ, IHR 2013, S. 61 ff., 63.

⁶⁴ Vgl. Kantonsgericht Zug, CISG-online 856.

⁶⁵ Vgl. KRÖLL (Fn. 4), Art. 38 Rn. 136.

jedoch häufig mit dem Zusatz „FCL“ (Full Container Load).⁶⁶ Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die verkaufte Ware in einem – oder mehreren – Container geliefert wird und der Container nicht auch noch Ware enthält, die nicht Gegenstand des konkreten Kaufvertrages ist. Objekt der Lieferhandlung des Verkäufers und korrespondierend damit der Übernahmepflicht des Käufers bzw. des für den Käufer auftretenden Frachtführers ist in diesem Fall der komplette Container.⁶⁷ Das Verstauen der Ware in den Container muss anders als bei der Modalität „LCL“ (Less than Container Load)⁶⁸ zum Zeitpunkt der Lieferung bereits erfolgt sein und zählt zum Aufgabenbereich des Verkäufers. Da ein Öffnen und Entladen des Containers zu Untersuchungszwecken bei Übergabe an den Frachtführer in aller Regel von den Parteien nicht gewünscht und häufig aufgrund der sporttechnischen Abläufe des Container-Handling ohne ungewöhnliche Komplizierung auch gar nicht möglich ist, ist in diesem Fall nicht einmal mehr eine Überprüfung der Anzahl der in dem Container verstateten Packstücke zumutbar. Überprüfbar ist hingegen etwa die außen ablesbare Temperatur eines Kühlcontainers. Dass gerade bei dem Versand von Containern gewöhnlich eine Umladung des Containers von einem Transportmittel auf ein anderes erfolgt, steht der Berufung auf Art. 38 Abs. 3 CISG hingegen nicht entgegen, da Art. 38 Abs. 3 CISG diese Möglichkeit ganz bewusst mit einschließt.⁶⁹

§ 377 HGB sieht eine Möglichkeit wie Art. 38 Abs. 3 CISG, den Beginn der Untersuchung im Fall der Weiterversendung bis zum Eintreffen an dem neuen Bestimmungsort zu verschieben, nicht vor. In Folge dessen muss der Käufer, der auf Basis einer Klausel aus der F-Gruppe der Incoterms einkauft, bei Geltung des HGB damit rechnen, dass die ohnehin recht kurze⁷⁰ Untersuchungs- und Anzeigefrist bereits mit Lieferung der Ware an dem Lieferort, das heißt mit Übergabe an den Frachtführer des Hauptvertrages anläuft.⁷¹

Zwischenergebnis: Wenn der Kaufvertrag auf Basis einer Klausel der F-Gruppe der Incoterms (FCA, FAS oder FOB) abgeschlossen wird, ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Käufer die Ware weiterversendet und der Verkäufer bei Vertragsabschluss um die Weiterversendung weiß oder wissen muss. Häufig wird der Käufer aufgrund der Abwicklungsmodalitäten keine zumutbare Gelegenheit zur Untersuchung der Ware bei Lieferung haben, so dass die Anforderungen des Art. 38 Abs. 3 CISG erfüllt sind. Der Käufer kann unter diesen Voraussetzungen mit der Untersuchung zuwarten bis die Ware an dem neuen Bestimmungsort eingetroffen ist.

bb) Auch bei Verwendung der Incoterms-Klausel EXW will der Käufer gewöhnlich die Ware über den Lieferort hinaus an einen anderen Ort befördert haben. Noch deutlicher als

bei den F-Klauseln ist für Vertragsgestaltungen auf Basis der Klausel EXW der Incoterms typisch, dass jeglicher Transport überhaupt erst nach Lieferung und Übernahme der Ware erfolgt und dem Käufer obliegt.⁷² Der Verkäufer versendet weiter im Sinne des Art. 38 Abs. 3 CISG, da ihm mit einer Verfügbarkeit der Ware an dem Lieferort nicht gedient ist. Die Klausel EXW wird zwar gern vorgeschlagen, weil sie für den Verkäufer lediglich Minimalverpflichtungen vorsieht. Der in Zusammenhang mit der Klausel EXW genannte Ort, gewöhnlich das Werk oder ein Lager des Verkäufers, ist bei internationalen Kaufverträgen regelmäßig aber nicht der Endpunkt, sondern vielmehr der Ausgangspunkt der durch den Kaufvertrag ausgelösten Bewegung der zu liefernden Ware. Anders als bei den F-Klauseln der Incoterms obliegt dem Käufer bei Verwendung der Klausel EXW nach Regel B2 allerdings auch die Ausfuhrfreimachung, so dass insoweit weniger Anhaltspunkte bestehen, um aufgrund der weiteren Umstände ein Kennenmüssen des Verkäufers von der Weiterversendung der Ware zu belegen. Auch sieht Regel B3a keine Pflicht des Käufers zum Abschluss des Transportvertrages vor. Wenn der Verkäufer – wie in der Praxis bei im Ausland ansässigen Käufern ganz überwiegend – jedoch eine Rechnung mit 0% Umsatzsteuer anstellt, weiß er nicht nur von der Weiterversendung der Ware in das Ausland, sondern erwartet diese sogar, da er andernfalls Umsatzsteuer in Rechnung stellen müsste.⁷³ Daher ist die bei Vertragsabschluss vorhandene Kenntnis des Verkäufers von der Weiterversendung der Ware bei Verwendung der Klausel EXW der Incoterms jedenfalls indiziert, wenn der Verkäufer in dem dem Vertragsschluss vorausgehenden Angebot oder der nachfolgenden Rechnung aufgrund der Art der Umsatzsteuerhandhabung von einer Ausfuhr oder einer innergemeinschaftlichen Verbringung der Ware ausgeht. Doch auch wenn eine Indikation aufgrund der Umsatzsteuerhandhabung nicht gegeben ist, ist die Berufung des Käufers auf Art. 38 Abs. 3 CISG nicht ausgeschlossen. Es bedarf dann aber weiterer Ausführungen dazu, dass der Verkäufer bei Vertragsabschluss die Möglichkeit der Weiterversendung kannte oder kennen musste. Der bloße Umstand, dass der Käufer in einem anderen Land als der Verkäufer niedergelassen ist, reicht nicht aus, da ohne diese Prämisse das UN-Kaufrecht grundsätzlich schon gar nicht anwendbar ist.⁷⁴ Allerdings wird ganz überwiegend der Verkäufer davon ausgehen, dass die Ware nach Lieferung und Übernahme durch den Käufer im Werk des Verkäufers nicht dort verbleibt, sondern fortbewegt wird und, da diese Bewegung der Ware dem Käufer obliegt, um die Weiterversendung wissen oder aufgrund dieser Gegebenheiten zumindest wissen müssen. Anders ist es allenfalls, wenn eine Weiterversendung gerade nicht beabsichtigt ist, etwa weil die Ware körperlich bei dem Verkäufer verbleiben soll, dieser nunmehr jedoch aufgrund einer sale-and-lease-back Vereinbarung oder eines sonstigen Verwahrungs- oder Mietverhältnisses in Anerkennung der Rechte des Käufers den Besitz an der Ware ausübt (Besitzkonstitut).⁷⁵

Art. 38 Abs. 3 CISG setzt des Weiteren voraus, dass der Käufer vor Eintreffen der Ware an dem Zielort keine ausreichende Möglichkeit zur Untersuchung der Ware hat. Der Käufer hat die Ware nach Regel B4/A4 zu der Klausel EXW an dem mit der Klausel bezeichneten

⁶⁶ Vgl. dazu Piltz, in: Schütze/Weipert/Rieder, Münchner Vertragshandbuch, Band 4. Wirtschaftsrecht III, 7. Auflage, München, 2012, Anm. 19 zu Formular V. 1 (Export Contract); Ramberg, International Commercial Transactions, 4. Auflage, Stockholm, 2011, S. 106.

⁶⁷ Ramming, TranspR 2008, S. 442 ff., 448; Ramberg (Fn. 65), S. 106.

⁶⁸ Vgl. dazu Piltz (Fn. 65), Anm. 19 zu Formular V. 1 (Export Contract); Ramberg (Fn. 65), S. 106.

⁶⁹ Magnus (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 7.

⁷⁰ Vgl. etwa OLG Koblenz, NIW-RR 2004, S. 1553 f. und OLG Brandenburg, MDR 2013, S. 534 f.; MünchKommHGB/Grünefeld, Band 5, 3. Auflage, München, 2013, § 377 Rn. 65 und 81.

⁷¹ So OLG Celle, Urteil vom 07.02.2002, [⁷² Ramberg \(Fn. 2\), S. 50; Piltz \(Fn. 1\), S. 1.](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal zu der Klausel FCA und BGH, AWD 1974, S. 110 ff. zu der Klausel FOB; großzügigef Münch-KommHGB/Grünefeld (Fn. 69), § 377 Rn. 23 und 25.</p>
</div>
<div data-bbox=)

⁷³ Siehe dazu §§ 8 ff. UStDV in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 Nr. 1, 4 Nr. 1a, 6 UStG sowie §§ 17a ff. UStDV in Verbindung mit §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG.

⁷⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 CISG („... zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben ...“).

⁷⁵ Vgl. Witz (Fn. 10), Art. 30 Rn. 8 sowie Kromer, Der Begriff der Lieferung im Haager einheitlichen Kaufrecht, Pfaffenweiler 1987, S. 254.

Lieferort⁷⁶ zu übernehmen. Ob und in welchem Umfang der Käufer eine zumutbare Möglichkeit zur Untersuchung der Ware bei Lieferung an dem Lieferort und vor Beginn des Transports hat, lässt sich nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles feststellen. Anders als bei den Klauseln der F-Gruppe der Incoterms ist der Lieferort bei Verwendung von EXW immer das Werk des Verkäufers,⁷⁷ so dass abgesehen von der Entnahme von Proben⁷⁸ oder ähnlicher, keinen besonderen zeitlichen und tatsächlichen Aufwand erfordernder Maßnahmen ein angemessener Rahmen für eine umfassendere Untersuchung nur ausnahmsweise gegeben sein dürfte. Gewöhnlich wird der Verkäufer darauf bestehen, dass der Käufer die Ware übernimmt und das Werksgelände alsbald wieder verlässt. Auch für die Klausel EXW gilt zudem, dass der Verkäufer grundsätzlich verpflichtet ist, die Ware in einer den Bedürfnissen des Transports entsprechenden Verpackung zu liefern. Soweit die Ware nicht unverpackt zu liefern ist oder sonstige Absprachen oder Umstände entgegenstehen, ist eine Untersuchung im Sinne des Art. 38 CISG daher allenfalls zumutbar, soweit dazu die für den Transport vorgesehene Verpackung nicht beeinträchtigt werden muss.⁷⁹ Die sowohl nach den Incoterms als auch nach dem UN-Kaufrecht vorgesehene Pflicht des Verkäufers, die Ware in einer transportgeeigneten Verpackung zu liefern, wird entwertet, wenn man von dem Käufer erwartet, diese Verpackung zum Zwecke der Untersuchung zu öffnen, um sie dann anschließend wieder in einen für den Transport gebotenen Zustand zurück zu versetzen. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware von einem dazu autorisierten Verkäufer luftfrachtgeeignet verpackt ist.⁸⁰ Wenn zudem Lieferung in FCL-Containern⁸¹ vorgesehen ist, ist Objekt der Lieferhandlung des Verkäufers und korrespondierend damit der Übernahmespflicht des Käufers der komplette Container.⁸² Der Verkäufer ist folglich verpflichtet, den Container so bereitzustellen, dass er von dem Käufer ohne weiteres übernommen werden kann. Das Verstauen der Ware in den Container muss auch bei Verwendung der Klausel EXW zum Zeitpunkt der Lieferung bereits erfolgt sein und zählt noch zum Aufgabenbereich des Verkäufers. Ein Öffnen des Containers bei Übernahme durch den Käufer und eine Überprüfung seines Inhalts wird überwiegend nicht in Betracht kommen und in vielen Fällen aufgrund der transporttechnischen Abläufe des Container-Handling ohne eine ungewöhnliche Komplizierung auch gar nicht möglich sein, so dass eine Überprüfung der gelieferten Ware vor Ort häufig nicht zumutbar ist.

Zwischenergebnis: Wenn der Kaufvertrag auf Basis der Klausel EXW der Incoterms abgeschlossen wird, ist gewöhnlich davon auszugehen, dass der Käufer die Ware weiterversendet und der Verkäufer bei Vertragsabschluss um die Weiterversendung weiß oder wissen muss. Häufig wird der Käufer aufgrund der tatsächlich praktizierten Abwicklung keine zumutbare Gelegenheit zur Untersuchung der Ware bei Lieferung haben, so dass die Anforderungen

des Art. 38 Abs. 3 CISG erfüllt sind. Der Käufer kann unter diesen Voraussetzungen mit der Untersuchung zuwarten bis die Ware an dem neuen Bestimmungsort eingetroffen ist.⁸³

cc) Bei Verwendung einer Klausel aus der D-Gruppe der Incoterms (DAP, DAT oder DDP) ist ein Anlass für die Weiterversendung weniger naheliegend. Der Liefer- und der Übernahmeort ist bei den D-Klauseln zwar ebenfalls identisch, befindet sich anders als bei EXW und anders als bei den F-Klauseln aber zeitlich und örtlich nach dem Haupttransport.⁸⁴ Der Haupttransport obliegt – ebenfalls anders als bei EXW und den F-Klauseln – dem Verkäufer, da er verpflichtet ist, die Ware an den Lieferort zu verbringen und dieser sich typisch für die D-Klauseln häufig im örtlichen Umfeld des Käufers befindet.⁸⁵ Da der wesentliche Teil der mit dem Kaufvertrag verfolgten Warenbewegung bereits abgeschlossen ist, besteht für den Käufer daher anders als bei EXW und anders als bei den F-Klauseln kein unschwer erkennbarer Bedarf für eine Weiterversendung. Haben die Parteien etwa „DAP Buenos Aires Incoterms 2010“ vereinbart und ist der Käufer nicht unmittelbar in Buenos Aires geschäftsansässig, ist eine Weiterversendung zwar vorstellbar, wenn die Lieferstelle nur für die Entladung eingehender Transportmittel, aber nicht zur Lagerung von Ware vorgesehen ist. Fraglich bleibt allerdings, ob der Verkäufer bei Vertragsschluss darum wusste oder wissen musste.⁸⁶ Tendenziell ist bei Verwendung einer Klausel aus der D-Gruppe eher davon auszugehen, dass eine im Sinne des Art. 38 Abs. 3 CISG beachtliche Weiterversendung nicht erfolgt. Denn genauso gut ist bei dem vorstehenden Beispiel vorstellbar und im internationalen Geschäft häufig vorkommend, dass der Käufer die Ware nicht an seine Niederlassung verbringt, sondern in Buenos Aires zunächst einlagert und dann von dort aus weiterverkauft. Der Weiterverkauf im normalen Geschäftsgang ist von Art. 38 Abs. 3 CISG aber nicht gedeckt.⁸⁷ Ebenso ist denkbar, dass der Käufer die Ware ohne Einlagerung gleich weiterverkauft und zu diesem Zweck weiterversendet. Aber auch diese Variante wird der Verkäufer in aller Regel bei Vertragsabschluss nicht kennen und bei fehlenden konkreten Anhaltspunkten⁸⁸ auch nicht kennen müssen. Die Eigenschaft des Käufers als Händler mag in Verbindung mit anderen Umständen ein Kennenwissen des Verkäufers von der Möglichkeit einer Weiterversendung indizieren, ist für sich betrachtet aber nicht hinreichend aussagekräftig, um die Voraussetzungen des Art. 38 Abs. 3 CISG zu erfüllen,⁸⁹ zumal der Handel im normalen Geschäftsgang nicht den Anforderungen des Art. 38 Abs. 3 CISG genügt. Lautet die Lieferkondition des Kaufvertrages mit einem in Mendoza/Argentinien ansässigen Käufer „DDP Mendoza Incoterms 2010“, befindet sich also der Lieferort am Ort der Niederlassung des

⁷⁶ Z.B. „EXW Bielefeld Incoterms 2010“.

⁷⁷ Siehe Anwendungshinweis zu EXW.

⁷⁸ Siehe dazu Audiencia Provincial de Valencia, CISG-online Nr. 948.

⁷⁹ Vgl. MAGNUS (Fn. 3), Art. 35 CISG Rn. 42.

⁸⁰ Näher dazu PILTZ (Fn. 62).

⁸¹ Vgl. dazu PILTZ (Fn. 65), Anm. 19 zu Formular V. 1 (Export Contract); RAMBERG (Fn. 65), S. 106.

⁸² RAMMING (Fn. 66), S. 418; RAMBERG (Fn. 65), S. 106.

⁸³ Vgl. auch MünchKommBGB/BENCKE (Fn. 20), Art. 38 Rn. 13, der bei der Holschuld allerdings Art. 38 Abs. 2 befürwortet.

⁸⁴ RAMBERG (Fn. 2), S. 57 ff.; PILTZ (Fn. 1), S. 2; vgl. ferner BGH, IHR 2013, S. 15 ff., 17; Rechtbank Rotterdam, CISG-online Nr. 2071; LG Siegen, Urteil vom 07.03.2007, <http://www.justiz.nrw.de>.

⁸⁵ PILTZ (Fn. 1), S. 3.

⁸⁶ Sehr großzügig JANSSEN, Die Untersuchungs- und Rügepflichten im deutschen, niederländischen und internationalen Kaufrecht, Baden-Baden, 2001, S. 126 („praktisch immer“).

⁸⁷ LG Lübeck, IHR 2012, S. 61 ff.; OLG Saarbrücken, CISG-online Nr. 83; LG Saarbrücken, CISG-online Nr. 60; MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 58; MünchKommBGB/GRUBER (Fn. 6), Art. 38 Rn. 46; vgl. auch Rechtbank van Koophandel te Hasselt, CISG-online Nr. 829.

⁸⁸ MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 62; FERRARI (Fn. 4), Art. 38 Rn. 24; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 24.

⁸⁹ Großzügiger MAGNUS (Fn. 48), Art. 38 Rn. 32; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 24.

Käufers, legt die Verwendung der Klausel und des Ortszusatzes erst recht keine Weiterver- sendung nahe. Soweit eine Weiterver- sendung überhaupt in Betracht kommt, bedarf es bei den D-Klauseln folglich ungleich umfassenderer Ausführungen dazu, dass der Verkäufer bei Vertragsabschluss die Möglichkeit der Weiterver- sendung kannte oder sie jedenfalls kennen musste. Der bloße Umstand, dass die Niederlassung des Käufers sich an einem anderen Ort als dem in Zusammenhang mit der D-Klausel benannten Liefer- und Übernahmeort befin- det, genügt in der Regel nicht⁹⁰ und kann eine Weiterver- sendung allenfalls indizieren, wenn der Käufer die Ware für den Verkäufer erkennbar zur Verwendung in seiner Niederlassung, etwa zur Erweiterung seiner Produktionskapazitäten kauft.

Wenn eine Weiterver- sendung erfolgte und der Verkäufer bei Vertragsabschluss die Mög- lichkeit der Weiterver- sendung kannte oder sie jedenfalls kennen musste, setzt Art. 38 Abs. 3 CISG weiter voraus, dass der Käufer vor Eintreffen der Ware an dem Zielort der Weiterver- sendung keine ausreichende Möglichkeit zur Untersuchung der Ware hat. Ob dies der Fall ist, lässt sich wieder nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles ermitteln. Anders als bei EXW und anders als bei den F-Klauseln, bei denen die Lieferung am Ausgangspunkt des Haupttransports erfolgt, wird der Käufer an dem nach der D-Klausel maßgeblichen Bestim- mungsort des Transports eher die Möglichkeit zu einer Untersuchung haben, insbesondere wenn die Weiterver- sendung nicht unmittelbar nach Eintreffen der Ware erfolgt.⁹¹ Zuwei- len wird allerdings aufgrund der transporttechnischen Abläufe namentlich des Container- Handling eine Untersuchung ohne eine ungewöhnliche Komplizierung nicht inöglich sein. Soweit jedoch die Verpackung zum Zwecke der Zollschau ohnehin zu öffnen ist, kann die Beeinträchtigung der für den Weitertransport nützlichen Verpackung nicht als Argument ge- gen die Zumutbarkeit einer Untersuchung angeführt werden.⁹² Ähnliches wird gelten, wenn die Lieferung in LCL-Containern⁹³ erfolgt und folglich der Container nun an dem Liefer- und Übernahmeort entladen und die Ware neu kommissioniert wird. Dagegen wird eine Untersuchung unzumutbar sein, wenn der Käufer zollrechtlich privilegiert ist, so dass die Zollschau und folglich das Öffnen eines FCL-Containers bis nach dem Eintreffen an dem Zielort der Weiterver- sendung aufgeschoben werden kann und ein angemessener sachlich- technischer und zeitlicher Rahmen für die Untersuchung vorher nicht auszumachen ist.

Zwischenergebnis: Wenn der Kaufvertrag auf Basis einer Klausel aus der D-Gruppe der Incoterms abgeschlossen wird, liegt eine Weiterver- sendung des Käufers weniger nahe. Zu- dem bedarf es einer besonderen Begründung, dass der Verkäufer bei Vertragsschluss um die Weiterver- sendung wusste oder jedenfalls wissen musste. Häufig wird dem Käufer aufgrund der tatsächlich praktizierten Abwicklung zudem die Untersuchung der Ware bei Lieferung und Übernahme an dem Bestimmungsort des Haupttransports zumutbar sein, so dass die Anforderungen des Art. 38 Abs. 3 CISG in vielen Fällen nicht erfüllt sein werden.

⁹⁰ LG Frankfurt, IHR 2005, S. 163 ff., 164.

⁹¹ OLG Dresden, CISG-online Nr. 1624; MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 60; FERRARI (Fn. 4), Art. 38 Rn. 22; SAENGER (Fn. 10), Art. 38 Rn. 9; KRÖLL (Fn. 4), Art. 38 Rn. 132; als Beispiel für eine zeitlich unmittelbar erfolgte Weiterver- sendung vgl. CIETAC China International Economic & Trade Arbitration Commission, CISG-online Nr. 1669.

⁹² Vgl. KRÖLL (Fn. 4), Art. 38 Rn. 133; LG Frankfurt, IHR 2005, S. 163 ff.

⁹³ Vgl. dazu PILTZ (Fn. 65), Anm. 19 zu Formular V. 1 (Export Contract); RAMBERG (Fn. 65), S. 106

dd) Denkbar ist auch eine Kombination von Art. 38 Abs. 2 CISG und Art. 38 Abs. 3 CISG, wenn der Käufer die Ware an einem anderen Ort als dem Bestimmungsort des Beförde- rungskaufs verfügbar haben möchte.⁹⁴ Eine solche Konstellation ist namentlich vorstellbar, wenn die Parteien CFR oder CIF vereinbart haben. Die C-Klauseln der Incoterms sind als Beförderungsverkauf im Sinne des Art. 38 Abs. 2 CISG zu qualifizieren.⁹⁵ Bestimmungsort bei den Klauseln CFR und CIF ist anders als bei CPT und CIP nach Regel B4 jedoch stets ein Hafen. Der Käufer wird die Ware in der Regel aber nicht nur in dem Bestimmungshafen des Schiffstransports, sondern an einem anderen Ort verfügbar haben wollen. Ähnlich wie bei Verwendung einer Klausel aus der Gruppe der D-Incoterms bedarf es jedoch einer beson- deren Begründung dafür, dass der Verkäufer bei Vertragsschluss um die Weiterver- sendung wusste oder jedenfalls wissen musste. Nicht selten wird dem Käufer aufgrund der tatsächlich praktizierten Abwicklung zudem die Untersuchung der Ware bei Eintreffen der Ware an dem Bestimmungsort des Beförderungskaufs zumindest in einem bestimmten Umfang zumutbar sein, so dass die Anforderungen des Art. 38 Abs. 3 CISG insoweit häufig nicht erfüllt sind. Anders ist die Situation aufgrund der transporttechnischen Abläufe häufig bei Lieferung von FCL-Containern. Die Incoterms-Klauseln CFR und CIF sollten bei Verwendung von Containern jedoch nicht eingesetzt werden.⁹⁶

ee) Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Weiterver- sendung ist nahezu typisch für Kaufverträge, die unter Verwendung der Klausel EXW oder einer Klausel aus der I-Gruppe der Incoterms abgeschlossen werden. Auch liegen in der Regel hinreichende Anhaltspunkte für eine Kenntnis oder ein Kennenmüssen des Verkäufers von der Möglichkeit der Weiter- sendung vor. Häufig wird der Käufer aufgrund der tatsächlich praktizierten Abwicklung zudem eine umfassende Untersuchung der Ware bei Lieferung nicht zuzumuten sein, so dass die Anforderungen des Art. 38 Abs. 3 CISG in vielen Fällen in weitem Umfang erfüllt sind. Bei Verwendung einer Klausel aus der D-Gruppe der Incoterms oder bei einer Weiterver- sendung im Anschluss an einen Beförderungsverkauf bedarf sowohl die Weiterver- sendung wie auch die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Verkäufers von der Weiterver- sendung ungleich umfassenderer Nachweisungen. Häufig wird dem Käufer zudem die Untersuchung der Ware bei Übernahme an dem Bestimmungsort des Haupttransports zumutbar sein, so dass die Anforderungen des Art. 38 Abs. 3 CISG in vielen Fällen nicht erfüllt sein werden.

b. Umleitung

Eine Umleitung im Sinne des Art. 38 Abs. 3 CISG liegt vor, wenn die auf dem Transport befindliche Ware von dem Käufer an einen anderen Zielort umgeleitet wird, bevor sie den an sich vorgesehenen Bestimmungsort erreicht hat.⁹⁷ Eine solche Konstellation ist folglich bei jedem Vertrag vorstellbar, in dessen Durchführung die verkaufte Ware transportiert wird. Jedoch ist nicht erkennbar, dass die Verwendung einer Klausel der Incoterms in dem Kaufver-

⁹⁴ Vgl. LG Frankfurt, IHR 2005, S. 163 ff.

⁹⁵ Siehe oben unter II. 1.

⁹⁶ JIMENEZ, ICC Guide to Export/Import, 4. Auflage, Paris, 2012, S. 57 f.; GRAB VON BERNSTORFF (Fn. 41), Rn. 663, 697; vgl. auch BREDOW/SEIFFERT (Fn. 28), S. 73 Rn. 1.

⁹⁷ Näher zur Umleitung MAGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 57; MünchKommBGB/GRUBER (Fn. 6), Art. 38 Rn. 45; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 23; HERBER/CHERWENKA (Fn. 13), Art. 38 Rn. 11.

trag zwischen Verkäufer und Käufer besondere, für oder gegen eine Umleitung sprechende Umstände indiziert, die bei Kaufverträgen, die keine Klausel der Incoterms einsetzen, nicht vorkommen. Die Umleitung im Sinne des Art. 38 Abs. 3 CISG wird nicht typischer oder weniger vorstellbar, wenn eine bestimmte Klausel der Incoterms in dem Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart ist. Zwar wird eine Umleitung bei Verwendung der Klauseln der Incoterms, die die Verantwortung für den Haupttransport dem Käufer zuordnen, in der Praxis eher vorkommen, als bei den den anderen Klauseln zugrunde liegenden Gestaltungen. Daraus folgt jedoch nicht ein Naheliegen einer Umleitung oder ein Weniger an Darlegungslast, um die Voraussetzungen einer Verschiebung der Untersuchung nach Art. 38 Abs. 3 CISG zu begründen. Keine Klausel der Incoterms steht für eine Situation, die eine Umleitung eher nahelegt als andere Klauseln oder als Vertragsgestaltungen ohne Einsatz einer Klausel der Incoterms. Aus der Verwendung einer bestimmten Klausel der Incoterms lassen sich folglich keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Verschieben der Untersuchung infolge Umleitung gem. Art. 38 Abs. 3 CISG ziehen.

3. Art. 38 Abs. 1 CISG

Soweit der zu beurteilende Sachverhalt weder von Art. 38 Abs. 2 noch von Art. 38 Abs. 3 CISG erfasst wird, ist der Beginn der Untersuchungsfrist aus Art. 38 Abs. 1 CISG zu entwickeln. Nach den Ausführungen oben unter II.-1. und II.-2. kann Art. 38 Abs. 1 CISG einschlägig sein, wenn bei Verwendung der Klausel EXW oder einer Klausel der F-Gruppe der Incoterms eine besonders gelagerte, eher ungewöhnliche Gestaltung vorliegt und demzufolge eine Weiterversendung nicht in Betracht kommt. Bei Einsatz einer Klausel aus der D-Gruppe der Incoterms oder bei einer Weiterversendung im Anschluss an einen Beförderungsverlauf wird hingegen in vielen Fällen der Anwendungsfall des Art. 38 Abs. 1 CISG gegeben sein. Anders als Art. 38 Abs. 2 und 3 CISG gestattet Art. 38 Abs. 1 CISG dem Käufer nicht, die Untersuchung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Auch wenn Art. 38 Abs. 1 CISG den Beginn der Untersuchungsfrist nicht ausdrücklich festlegt, folgt aus den in Art. 38 Abs. 2 und 3 CISG getroffenen Regelungen, dass die Untersuchungsfrist mit der Übernahme der Ware durch den Käufer anläuft. Abgesehen von den in Art. 38 Abs. 2 CISG geregelten Gestaltungen erfolgt die Übernahme durch den Käufer unmittelbar mit der Lieferung durch den Verkäufer. Sofern der Käufer die Übernahme nicht berechtigterweise verweigert, beginnt die Untersuchungsfrist folglich mit der Lieferung der Ware durch den Verkäufer.⁹⁸

Bei den D-Klauseln der Incoterms befindet sich der Liefer- und der Übernahmeort anders als bei EXW und anders als bei den F-Klauseln zeitlich und örtlich am Ende des Haupttransportes.⁹⁹ Damit ist dem Käufer gewöhnlich ein tatsächlicher Zugang zu der Ware möglich, so dass eine Untersuchung ungleich leichter durchführbar ist als bei der Klausel EXW oder den F-Klauseln der Incoterms, die den Lieferort vor dem Beginn des Haupttransportes und damit eher im örtlichen Umfeld des Verkäufers vorsehen. Der Käufer, der Kaufverträge auf Basis der Klausel EXW oder der F-Klauseln der Incoterms eingeht und nicht sicher sein

kann, dass die Voraussetzungen für eine Weiterversendung erfüllt sind und demzufolge Art. 38 Abs. 3 CISG zur Anwendung kommt, sollte daher entweder vorsorglich vertraglich die Verschiebung der Untersuchung auf einen späteren Zeitpunkt vereinbaren oder eine Untersuchung bei Lieferung sicherstellen.

III. Zusammenfassung

1. Art. 38 Abs. 2 CISG ist einschlägig, wenn eine C-Klausel der Incoterms vereinbart ist und kommt ansonsten zur Anwendung, solange nicht erkennbar ist, dass der Lieferort und der Übernahmeort identisch sind. Art. 38 Abs. 2 CISG ist nicht anwendbar, wenn eine Klausel aus der E-, F- oder D-Gruppe der Incoterms eingesetzt wird.

2. Die Weiterversendung im Sinne des Art. 38 Abs. 3 CISG sowie die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Verkäufers davon liegen häufig bei Kaufverträgen vor, die unter Verwendung der Klausel EXW oder einer Klausel aus der F-Gruppe der Incoterms eingegangen werden, während es bei Einsatz einer Klausel aus der D-Gruppe weiterer Umstände bedarf, um eine Weiterversendung annehmen zu können. Ähnlich stellt sich die Situation im Hinblick auf die Gelegenheit zu einer zumutbaren Untersuchung der Ware bei Lieferung dar. Häufiger, wenngleich nicht stets die Anforderungen erfüllender Anwendungsfall des Art. 38 Abs. 3 CISG sind demzufolge Kaufverträge, die auf Basis der Klauseln EXW, FCA, FAS oder FOB abgeschlossen werden.

3. Bei Verwendung einer Klausel aus der D-Gruppe der Incoterms oder bei einer Weiterversendung im Anschluss an einen Beförderungsverlauf wird in vielen Fällen der Anwendungsfall des Art. 38 Abs. 1 CISG gegeben sein.

⁹⁸ Ebenso OLG Schleswig, IHR 2003, S. 20 ff.; Audiencia Provincial de Valencia, CISG-online Nr. 948; Hof's-Hertogenbosch, CISG-online Nr. 1434; Rechtbank Breda, CISG-online Nr. 1789; MARGNUS (Fn. 3), Art. 38 CISG Rn. 36; FERRARI (Fn. 4), Art. 38 Rn. 19; MünchKommBGB/GIUBER (Fn. 6), Art. 38 Rn. 35; SCHWENZER (Fn. 40), Art. 38 Rn. 19.

⁹⁹ RAMBERG (Fn. 2), S. 57 ff.; PILTZ (Fn. 1), S. 2.